

Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege



Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege
Postfach 80 02 09, 81602 München

Per E-Mail:

Über die Regierungen
an die Kreisverwaltungsbehörden

Bestatter über Bestatterverband Bayern e.V.

Friedhofsträger über Bayerischen Städtetag,
Bayerischen Gemeindetag, Kirchen

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
G32i-G8070-2020/6-664

München,
26.11.2021

Ihre Nachricht vom

Unsere Nachricht vom

Name
Annette Regnat
Telefon
+49 (89) 540233-329
Telefax

E-Mail
Annette.Regnat@stmgp.bayern.de

Aktualisierte Informationen zu Bestattungen vom 26. November 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchten wir Ihnen aktualisierte Informationen zur Durchführung von Bestattungen in Bayern während der Corona-Pandemie nach der Fünfzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BayIfSMV) vom 23. November 2021 (BayMBI. Nr. 816, BayRS 2126-1-19-G) übermitteln.

Nach den allgemeinen Verhaltensempfehlungen in § 1 der 15. BayIfSMV wird jeder angehalten, wo immer möglich zu anderen Personen einen Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten. Wo die Einhaltung des Mindestabstands nicht möglich ist, wird unbeschadet von § 2 empfohlen, eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen.

1. Durchführung von Bestattungen

Für die Durchführung von Bestattungen sind im Übrigen die Regeln für Gottesdienste nach § 8 der 15. BayIfSMV entsprechend anwendbar. Für die Maskenpflicht ist § 2 der 15. BayIfSMV maßgeblich. Damit gilt:

a) Im Freien:

Die Personenzahl ist nicht begrenzt. Eine Maskenpflicht besteht nicht.

b) In Gebäuden:

Für die zulässige Höchstteilnehmerzahl ist es weiterhin maßgeblich, ob sich der Träger der Örtlichkeit dazu entscheidet, nur Personen zuzulassen, die im Sinne des § 2 Nr. 2 und 4 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung geimpft oder genesen oder nach § 4 Abs. 6 und 7 der 15. BayIfSMV getestet sind.

- Werden nur Personen zugelassen, die entsprechend geimpft, genesen oder getestet sind, besteht keine Beschränkung der Personenzahl (§ 8 Nr. 1 1. Halbsatz der 15. BayIfSMV).
- Ansonsten bestimmt sich die zulässige Höchstteilnehmerzahl einschließlich geimpfter und genesener Personen nach der Anzahl der vorhandenen Plätze, bei denen ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Plätzen gewahrt wird (§ 8 Nr. 1 2. Halbsatz der 15. BayIfSMV).

In Gebäuden gilt Maskenpflicht nach § 2 der 15. BayIfSMV. Danach ist eine FFP2-Maske zu tragen. Die Maskenpflicht gilt nicht am festen Sitz- oder Stehplatz, soweit zuverlässig ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen gewahrt wird, die nicht dem eigenen Hausstand angehören.

c) Schutz- und Hygienekonzept

Es liegt ein Schutz- und Hygienekonzept des Trägers der Örtlichkeit vor, das die Infektionsgefahren im Hinblick auf die örtlichen Traditionen und Gegebenheiten minimiert (§ 8 Nr. 2 der 15. BayIfSMV).

- Das Konzept hat insbesondere Maßnahmen zur Einhaltung der dargestellten Vorgaben sowie zur Reinigung und Lüftung (in Gebäuden) zu umfassen.

- Das Konzept kann im Hinblick auf die Gegebenheiten vor Ort über die dargestellten Vorgaben der 15. BayIfSMV hinausgehen und unter anderem auch im Freien eine Maskenpflicht vorsehen, Gemeindegesang einschränken oder die Höchstteilnehmerzahl (weiter) begrenzen.
- Bei der Erstellung des Konzepts sind die berechtigten Interessen der Angehörigen an einer angemessenen und würdigen Durchführung der Beerdigung zu berücksichtigen.

2. Anschließende Zusammenkunft der Trauergäste

Eine anschließende Zusammenkunft der Trauergäste ist grundsätzlich zulässig. Dabei ist in privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken die Begrenzung der Teilnahme von ungeimpften und nicht-genesenen Trauergäste nach § 3 Abs. 1 der 15. BayIfSMV zu beachten. Bei der Nutzung gastronomischer Angebote sind die Vorgaben der §§ 5,11 der 15. BayIfSMV zu beachten. Überschreitet in einem Landkreis oder in einer kreisfreien Stadt die Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen den Wert von 1 000 (Regionaler Hotspot-Lockdown), ist eine anschließende Zusammenkunft der Trauergäste außerhalb privater Räumlichkeiten untersagt. Für Zusammenkünfte in privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken bleibt es für Ungeimpfte und Nichtgenesene bei den Einschränkungen nach § 3 der 15. BayIfSMV.

3. Umgang mit SARS-CoV-2-infizierten Verstorbenen

Für den Umgang mit SARS-CoV-2-infizierten Verstorbenen gelten weiterhin die Anforderungen von § 7 der Bestattungsverordnung (BestV).

Zur Klarstellung weisen wir darauf hin, dass gegen eine Abschiednahme am offenen Sarg keine Bedenken bestehen, wenn beim Verstorbenen keine Anhaltspunkte für eine Infektionskrankheit im Sinne von § 7 BestV vorliegen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Plesse
Ministerialrat